



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 05

Wriezen, den 02.05.2011

11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Hinweis des Ordnungsamtes des Amtes Barnim-Oderbruch zum Parken im öffentl. Raum S. 1
- Information über die Sprechstunde des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf v. 21.03.2011 u. 31.03.2011 S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung vom 21.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 27.04.2009 S. 2/3
- 1. Änderungssatzung vom 21.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 27.04.2009 S. 3
- Bekanntmachungsanordnung Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf S. 3
- Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bliesdorf S. 3-8
- Bekanntmachungsanordnung Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf ... S. 8/9
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf S. 9/10
- Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin v. 30.03.2011 S. 10/11
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung vom 30.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 29.04.2009 S. 11
- 1. Änderungssatzung vom 30.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 23.04.2009 S. 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 31.03.2011 S. 11/12
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung vom 31.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 23.04.2009 S. 11
- 1. Änderungssatzung vom 31.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 23.04.2009 S. 13
- Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 28.03.2011 S. 13/14
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderungssatzung vom 28.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 20.04.2009 S. 14
- 1. Änderungssatzung vom 28.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 20.04.2009 S. 14
- Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel v. 10.03.2011 S. 14/15
- Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin v. 10.03.2011 S. 15/16

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung S. 16-20

Parken auf Gehwegen ist nicht zulässig

Jedem Autofahrer ist es bekannt – § 1 der Straßenverkehrsordnung gibt vor: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“. Gerade beim Halten und Parken wird dies leider nicht mehr ganz so genau genommen. So werden Geh- und Radwege zugesperrt oder Autos so abgestellt, dass an ein gefahrloses Vorbeifahren auf der Straße nicht mehr zu denken ist.

Das Miteinander im Straßenverkehr erfordert jedoch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und vor allem gegenseitige Rücksichtnahme. Deshalb bitte beachten: **Das Halten und Parken auf Gehwegen ist grundsätzlich nicht erlaubt!**

Unabhängig davon ist das Halten an unübersichtlichen oder engen Stellen verboten. Verbleibt nach dem Abstellen des Autos eine Straßenbreite von weniger als 3,00 m, so kann auch hier das Auto nicht ohne Gefahren stehen bleiben. Insofern ist innerorts – z. B. auf Straßen in Wohngebieten – auch in solchen Straßen das Parken nicht gestattet. Im Übrigen ist auch eine Straße kein Parkraum: Wie der Name schon sagt, soll die Fahrbahn dem Fahren (und das in zulässiger Geschwindigkeit) dienen. Bitte nutzen Sie daher die oftmals auf den eigenen Grundstücken vorhandenen oder möglichen Parkgelegenheiten, Stellplätze und Garagen.

Wir danken schon jetzt für die Beachtung unserer Hinweise zum Parken und Halten.

Ihr Ordnungsamt

Amt Barnim-Oderbruch

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am Donnerstag, d. 12. Mai 2011 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 21.03.2011:

Beschluss Nr.: Blies/20110321/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Eilentscheidung vom 25.01.2011

über die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 10.01.2011.

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und die ehrenamtliche Bürgermeisterin, Eva-Maria Andresen, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Beiträge zum Gewässer- und Deichverband sind im Vergleich zum letzten Jahr um ca. 50 % angehoben worden. Der veranlagte Beitrag stieg von 29.104,84 € auf 45.742,02 €. Aus diesem Grund legt das Amt Barnim – Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Bliesdorf Widerspruch gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 10.01.2011 ein.

Die Eilentscheidung wurde am 21.03.2011 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf bestätigt.

Beschluss Nr: Blies/20110321/Ö12

Beschluss:

Der Widerspruch vom 04.02.2011 wird zurückgenommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: Blies/20110321/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die 1. Änderungssatzung vom 21.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 27.04.2009. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 7, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20110321/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt rückwirkend zum 01.01.2011 die Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach §

22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20110321/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt rückwirkend zum 01.01.2011

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20110321/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, dass für das Vorhaben „Neubau/Anbau Gemeindehaus OT Bliesdorf“ Fördermittel beantragt werden sollen.

Der notwendige Eigenanteil in Höhe von 2.412,61 € für 2011 und in Höhe von 62.857,14 € für 2012 wird im Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt. Die Folgekosten werden getragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20110321/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, dass für die Schmiedegasse ein Lageplan erstellt werden soll.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 31.03.2011:

Beschluss Nr: Blies/20110331/Ö7

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, den Amtsdirektor des

Amtes Barnim-Oderbruch zu ermächtigen, den Beitritt der Gemeinde Bliesdorf zur Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu erklären bzw. für den Beitritt notwendige Erklärungen, Bestätigungen, Genehmigungen usw. abzugeben.

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, wird vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf i.V.m. § 181 BGB für alle die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH betreffenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Vertretung der Amtsgemeinden in der Gesellschafterversammlung befreit. Das Weiteren wird hiermit dem Amt eine Vollmacht zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft für Interessenvertretung OSE-kommunaler Aktionäre mbH (insbesondere Ladungen zur Gesellschafterversammlung) erteilt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 6

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende durch die Gemeinde Bliesdorf am 21.03.2011 beschlossene

1. Änderungssatzung vom 21.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 27.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

**Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr**
**Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr**

in der Kämmererei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 22.03.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung vom 21.03.2011

zur Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 27.04.2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 S. 3), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 21.03.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bliesdorf über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 27.04.2009 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001364 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Wriezen, 22.03.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Ordnungsamt

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

**Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr**
**Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr**

im Ordnungsamt, Zimmer 113, Einsicht nehmen.

Die Friedhofssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 04.04.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neufassung der

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde
Bliesdorf

Friedhofssatzung

vom 21.03.2011

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/16, S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 21.03.2011 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf für die in den Ortsteilen Bliesdorf, Kunersdorf, Metzdorf und Vevais gelegenen Friedhöfen beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Bliesdorf gelegenen und von ihr verwalteten Kommunalfriedhöfe:

- a) Friedhof Bliesdorf
- b) Friedhof Kunersdorf
- c) Friedhof Metzdorf
- d) Friedhof Vevais.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche, nichtrechtsfähige Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Barnim-Oderbruch wahrgenommen.
- (3) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bliesdorf waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattungen in einer bestimmten Grabstelle haben,
 - c) den Bestattungsbezirk der Gemeinde Bliesdorf als letzten Willen festlegen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen ist bei besonderem, berechtigtem Interesse zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

- (1) Die Friedhöfe oder Teile eines Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung/Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- und Urnengrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungs-falles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahl- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungen werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4**Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind entsprechend der Öffnungszeiten täglich von 7.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller

oder einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeuge aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze (Container, Mülltonnen) abzulagern,
 - h) zu spielen und zu lärmern, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem

Zweck des Friedhofes und der hierfür erlassenen Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Trauerfeiern und andere nicht mit der Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6**Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die auch den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Zustimmung erfolgt für solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssetzung verstoßen.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7**Allgemeines**

Bestattungen sind nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Einäscherungsbescheinigung, Sterbeurkunde usw.) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8**Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 Meter lang, sowie 0,80 Meter hoch und im Mittelmaß 0,80 Meter breit sein. Die Friedhofsverwaltung kann begründete Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf.

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist gemäß Gebührensatzung möglich. Eine Verkürzung dieses Verlängerungszeitraumes ist ebenfalls möglich.

§ 10

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe erteilt werden.

Diese sind insbesondere:

- die Bestattung konnte nicht im Sinne des Verstorbenen oder seiner berechtigten Angehörigen vorgenommen werden,
- die Zusammenlegung eines verstorbenen Ehepaares,
- die Zusammenlegung mehrerer verstorbener Familienangehöriger aus verschiedenen Grabstätten,
- der Besuch der bisherigen Grabstätte ist den Angehörigen unter keinen Umständen mehr zumutbar.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die verfügbaren Angehörigen. Umbettungen von Leichen bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihnen Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmen auch den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erfolgen keine Umbettungen von Leichen. Urnenumbettungen sind ganzjährig möglich.

- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungszweckes wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung ein Antrag auf Erwerb oder Übernahme des Nutzungsrechts der betreffenden Grabstelle zu stellen.
- (3) Einen Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten auf Grund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 12

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten
- b) Kindergrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

§ 13

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg oder zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Wahlgrabstätten wird auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein

Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit/Nutzungszeit) verliehen und deren Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter und Mütter,
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die vollbürtigen Geschwister
 - f) auf die übrigen Erben
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person aus dem Kreis der in Abs. 4 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich oder einen anderen Nutzungsberechtigten umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teil-

belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

- (8) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden Ruhezeit, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
1. in Urnenwahlgräbern
 2. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in Einzelgräbern und bis zu 4 Aschen in Doppelwahlgräbern.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte sind grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Gemeinde Bliesdorf richtet folgende Reihengrabstätte ein:
- Urnenreihengrabstätte auf dem Friedhof Kunersdorf

§ 16

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, in denen Bestattungen anonym erfolgen.

Die Bestattung erfolgt ohne Kennzeichnung am Grabfeld und Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grab-

feldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Verleihung eines Nutzungsrechtes erfolgt und eine Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nicht möglich sind.

- (2) Denkmale, Bepflanzungen und sonstige Ausschmückungen sind nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhefristen werden die anonymen Urnenräber ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- (3) Das Ausheben der Urnenstelle durch Bestattungsunternehmen oder Beauftragten darf erst nach der Beisetzungzeremonie unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit erfolgen.
- (4) Zur Ehrung der Verstorbenen besteht die Möglichkeit an einem zentralen Platz kleine Sträube und Gebinde niederzulegen.
- (5) Die Pflege der anonymen Grabstätte obliegt der Gemeinde.
- (6) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
- (7) Die Gemeinde Bliesdorf richtet folgende Gemeinschaftsanlagen ein:
- anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Metzdorf
 - anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Bliesdorf.

§ 17

Größe der Grabstätten und Einfassungen

- (1) Die Gräber werden von einer beauftragten Bestattungsfirma ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Unterkante mindestens 1,60 m.
- (3) Die Tiefe der Urnenräber beträgt mindestens 0,80 m.
- (4) Es werden eingerichtet (Richtmaße):

Einzelgrab

(ab dem vollendeten 5. Lebensjahr)

Größe des Grabes: Länge: 2,20 m
Breite: 1,00 m

Einfassung:

Einstellig Länge: 2,30 m
Breite: 0,90 m

Doppelgrab

Größe des Grabes: Länge: 2,20 m
Breite: 2,50 m

Einfassung:

Zweistellig Länge: 2,30 m
Breite: 1,80 m

Mehrbelegungsgrab (dreistellig)

Größe des Grabes: Länge: 2,20 m
Breite: 3,30 m

Einfassung:

Dreistellig Länge: 2,30 m
Breite: 2,70 m

Kindergrab

Größe des Grabes: Länge: 1,50 m
Breite: 0,75 m

Einfassung:

Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m

Urnengrab

Größe des Grabes für **eine** Urne: Länge: 0,50m
Breite: 0,50m

Einfassung

(quadratisch): Länge: 0,50 – 0,70 m
Breite: 0,50 – 0,70 m

Größe des Grabes

für **zwei** Urnen: Länge: 0,80m
Breite: 0,50m

Einfassung:

Länge: 2,30 m
Breite: 0,90 m

Größe des Grabes

für **drei** Urnen: Länge: 1,10m
Breite: 1,10m

Einfassung:

Länge: 2,30 m
Breite: 1,80 m

Größe des Grabes

für **vier** Urnen: Länge: 1,40 m
Breite: 1,10 m

Einfassung:

Länge: 2,30 m
Breite: 1,80 m

Urnenreihengrab

(Friedhof Kunersdorf)

Größe des Grabes: Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m

Einfassung:

Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m

Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

(Friedhof Bliesdorf und Friedhof Metzdorf)

Größe des Grabes: Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m

- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 Meter starke Erdwände getrennt sein.

§ 18

Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser

Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 20

Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale unterliegen in ihre Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, d.h. auf hoch und breit wachsende Büsche und Bäume wie z.B. Lebensbäume (Thuja), Rhododendron usw. muss verzichtet werden. Aufwuchs dürfen nicht höher als 50 cm gehalten werden.
- (3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Totale Grababdeckungen aus Naturstein sind ebenfalls zulässig.
- (4) Die Urnengräber der Urnenreihengrabstätte auf dem Friedhof Kunersdorf erhalten eine Grababdeckung in der Größe 0,40 m x 0,40 m.

§ 21

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Gräbern

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu

fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Gemeinde überprüft, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standsicherheit der Grabmale gewährleistet ist. Die Prüfung der Standsicherheit erfolgt einmal jährlich zum Ende der Frostperiode und wird von einer beauftragten Person der Friedhofsverwaltung mittels eines Drucktests (300 N) durchgeführt.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Sicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon, gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt und kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftli-

cher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhezeit sind die Grabmale und die Grabeinfassungen sowie die Anpflanzungen von den Berechtigten vom Friedhof zu entfernen. Das gilt auch im Falle des vorherigen Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung den geltenden Vorschriften der Friedhofssatzung nicht entspricht. Die Entfernung und Beräumung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sind das Grabmal und die Grabeinfassung nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten entfernt, so ist das Amt Barnim-Oderbruch berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Das Amt Barnim-Oderbruch ist nicht verpflichtet das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwalten.
- (3) Erhaltenswerte Grabdenkmale können an festgelegten Stellen aufbewahrt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen (Selbstpflege).
- (4) Wahl- und Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26**Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, in Ordnung zu bringen.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt (alte Grabstätten) oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall das Nutzungsrecht nach zweimaliger Aufforderung entschädigungslos entziehen und die Grabstätte gleichfalls kostenpflichtig abräumen, einebnen und einsäen.
- (6) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

VII. Trauerhalle

§ 27**Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in bestimmten Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Bei Anmeldung einer Beisetzung/Bestattung mit Nutzung der Trauerhalle ist der Gemeindediener über die anstehende Beisetzung/Bestattung durch die Friedhofsverwaltung zu unterrichten.
- (3) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28**Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die

durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 - b) § 5 Abs. 3a die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - c) § 5 Abs. 3b Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) § 5 Abs. 3c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt
 - e) § 5 Abs. 3d ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbmäßig fotografiert,
 - f) § 5 Abs. 3e Druckschriften verteilt,
 - g) § 5 Abs. 3f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) § 5 Abs. 3g Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
 - i) § 5 Abs. 3h lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
 - k) § 5 Abs. 4 Trauerfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
 - l) § 5 Abs. 3i den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt,

- m) § 5 Abs. 3k Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
 - n) § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - o) § 11 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
 - p) § 21 Abs. 1 und 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - q) § 22 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - r) § 23 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,
 - s) § 24 Abs. 1 Grabmale ohne vorherige Zustimmung entfernt,
 - t) § 25 Abs. 6 Pflanzen- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 - u) § 26 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von zehn Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.
 - (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 32**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 01.01.2004 außer Kraft.

Wriezen, den 04.04.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor des
Amtes Barnim-Oderbruch

Amt Barnim-Oderbruch
Ordnungsamt

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfah-

rens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentli-

che Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

**Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr**

im Ordnungsamt, Zimmer 113, Einsicht nehmen.

Die Friedhofssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 04.04.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.03.2011

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/16, S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in Ihrer Sitzung am 21.03.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Bliesdorf gelegenen kommunalen Friedhöfe, seiner Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (§ 4) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch ein solche unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührentarife

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarif für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Bliesdorf:

Friedhöfe: Bliesdorf

Vevais
Kunersdorf
Metzdorf

(2) Gebührentarif:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Gebühren in Euro
1. Erdwahlgrabstätten für Bestattungen	
1.1 einstellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	100,00€
1.1.1 einstellige Erdwahlgrabstelle ohne Pflege	400,00€
1.2 zweistellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	200,00€
1.2.1 zweistellige Erdwahlgrabstelle ohne Pflege	800,00€
1.3 dreistellige Erdwahlgrabstelle mit Selbstpflege	300,00€
1.3.1 dreistellige Erdwahlgrabstelle ohne Pflege	1.200,00€
1.4 Kindergrab mit Selbstpflege	30,00€
1.4.1 Kindergrab ohne Pflege	120,00€
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnengrabstätten für eine Urne mit Selbstpflege	70,00€
2.1.1 Urnengrabstätten für eine Urne ohne Pflege	250,00€
2.2 Urnengrabstätten für zwei Urnen mit Selbstpflege	140,00€
2.2. Urnengrabstätten für zwei Urnen ohne Pflege	500,00€
2.3 Urnengrabstätten für drei Urnen mit Selbstpflege	210,00€
2.3. Urnengrabstätten für drei Urnen ohne Pflege	750,00€
2.4 Urnengrabstätten für vier Urnen mit Selbstpflege	280,00€
2.4.1 Urnengrabstätten für vier Urnen ohne Pflege	1.000,00€
2.5 Urnenreihengrabstätte mit Selbstpflege	70,00€
2.5.1 Urnenreihengrabstätte ohne Pflege	250,00€
3. anonyme Gemeinschaftsanlage	
3.1 Grabstätten in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Grabpflege durch die Gemeinde Bliesdorf für die Dauer der Ruhezeit	250,00€
4. Beräumung der Grabstellen	
4.1 Beräumung einstellige Erdwahlgrabstelle	150,00€
4.2 Beräumung zweistellige Erdwahlgrabstelle	300,00€
4.3 Beräumung dreistellige Erdwahlgrabstelle	450,00€
4.4 Beräumung Kindergrab	80,00€
4.5 Beräumung Urnengrabstätte (1 Urne)	50,00€
4.6 Beräumung Urnengrabstätte (2 Urnen)	100,00€
4.7 Beräumung Urnengrabstätte (3 Urnen)	150,00€
5. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstätten	
5.1 Verlängerung des Nutzungsrechts einstelliger Erdwahlgräber	5,00 €/Jahr
5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts zweistelliger Erdwahlgräber	10,00 €/Jahr

- 5.3 Verlängerung des Nutzungsrechts dreistelliger Erdwahlgräber 15,00 €/Jahr
 5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrabstätten 5,00 €/Jahr

II. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

7. Friedhofsunterhaltungsgebühr/ Bewirtschaftungskosten
 7.1 Für das 25-jährige Nutzungsrecht an Erdgrabstätten 12,00 €/Jahr je Grabstätte
 7.2 Für das 15-jährige Nutzungsrecht an Urnengrabstätten 12,00 €/Jahr je Urne

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtung
 8.1 Benutzung der Trauerhalle 30,00 €

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

9. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung
 9.1 Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von
 a) Grabmalen 10,00 €
 b) Grabeinfassungen 10,00 €
 c) Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung 10,00 €
 9.2 Zustimmung für Umbettungen 10,00 €

V. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften

- (1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.
 (2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind

in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 06. Juni 2005 außer Kraft.

Wriezen, den 04.04.2011

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor des Amtes
 Barnim-Oderbruch

Anlage 1

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabbenutzung (Erwerb Grabstelle)– Gebühren Pkt. 1 – 5

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen
- Abfallentsorgung
- Gießwasserverbrauch
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung (Bewirtschaftungsgebühr)– Gebühren Pkt. 7

- Pflege der Friedhofsanlagen, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen, sowie deren Bepflanzung
- Abfallentsorgung
- Wasserverbrauch

Leistungsbestandteile für Trauerfeiern – Gebühren Pkt. 8

- Bereitstellung der Trauerhalle
- Beleuchtung



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 30.03.2011:

Beschluss Nr: GV Nlw/20110330/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7
 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
 Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20110330/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die 1. Änderungssatzung vom 30.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.04.2009. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7
 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
 Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20110330/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch zu ermächtigen, den Beitritt der Gemeinde Neulewin zur Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu erklären bzw. für den Beitritt notwendige Erklärungen, Bestätigungen, Genehmigungen usw. abzugeben.

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, wird vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf i. V.m. § 181 BGB für alle die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH betreffenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Vertretung der Amtsgemeinden in der Gesellschafterversammlung befreit. Des Weiteren wird hiermit dem Amt eine Vollmacht zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft für Interessenvertretung OSE-kommunaler

Aktionäre mbH (insbesondere Ladungen zur Gesellschafterversammlung) erteilt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20110330/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt einen Beschluss aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20110330/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt einen Beschluss aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende durch die Gemeinde Neulewin am 30.03.2011 beschlossene

1. Änderungssatzung vom 30.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 29.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis

von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

**Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr**

in der Kämmerlei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 31.03.2011

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

1. Änderungssatzung vom 30.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.04.2009

Aufgrund des § 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 S. 3), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 30.03.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 29.04.2009 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001516 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Wriezen, 31.03.2011

Karsten Birkholz

Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 31.03.2011:

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Planentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin wird in der vorliegenden Fassung vom 17.03.2011 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neutrebbin und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans un-

berücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

4. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin wird in der vorliegenden Fassung vom 17.03.2011 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit

mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

6. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet das Vorhaben „Miniaturpark Oderbruch“ im Gemeindeteil Altlewin und unterstützt das Projekt. Mit der Zustimmung zum Vorhaben selbst, ist keine finanzielle Unterstützung gegenüber dem Verein Miniaturpark Oderbruch e.V. verbunden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 9

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch zu ermächtigen, den Beitritt der Gemeinde Neutrebbin zur Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu erklären bzw. für den Beitritt notwendige Erklärungen, Bestätigungen, Genehmigungen usw. abzugeben.

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, wird vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf i. V.m. § 181 BGB für alle die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH betreffenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Vertretung der Amtsgemeinden in der Gesellschafterversammlung befreit. Das Weiteren wird hiermit dem Amt eine Vollmacht zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft für Interessenvertretung OSE-kommunaler

Aktionäre mbH (insbesondere Ladungen zur Gesellschafterversammlung) erteilt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 1. Änderungssatzung vom 31.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 23.04.2009. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Beschluss Nr. 17/2002 vom 03.06.2002 (Verkauf Flurstück 86/2, Flur 1, Gemarkung Neutrebbin) aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Aufhebung eines Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110331/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf eines Grundstückes.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende durch die Gemeinde Neutrebbin am 31.03.2011 beschlossene

1. Änderungssatzung vom 31.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 23.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

**Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr**

in der Kämmererei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 01.04.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung vom 31.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 23.04.2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 S. 3), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 31.03.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neutrebbin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 23.04.2009 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001483 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Wriezen, 01.04.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 28.03.2011:

Beschluss Nr: V Oder/20110328/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt rückwirkend zum 01.01.2011 die

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20110328/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch zu ermächtigen, den Beitritt der Gemeinde Oderaue zur Gesellschaft für Interessenvertretung der kommunalen OSE-Aktionäre mbH zu erklären bzw. für den Beitritt notwendige Erklärungen, Bestätigungen, Genehmigungen usw. abzugeben.

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, wird vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf i. V. m. § 181 BGB für alle die Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH betreffenden Rechtsgeschäfte, insbesondere der Vertretung der Amtsgemeinden in der Gesellschafterversammlung befreit. Das Weiteren wird hiermit dem Amt eine Vollmacht zum Empfang von Erklärungen der Gesellschaft für Interessenvertretung OSE-kommunaler Aktionäre mbH (insbesondere Ladungen zur Gesellschafterversammlung) erteilt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20110328/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die 1. Änderungssatzung vom 28.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.04.2009. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20110328/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue be-

schließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben – Neubau von 3 Hähnchenmastställen mit je 50.000 Plätzen, Zwischenbau, Anbau und Heizzentrale - in der Gemarkung Neumädewitz, Flur 1, Flurstücke 237, 238 und 239 zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20110328/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufhebung eines Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20110328/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Dienstbarkeitsbewilligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20110328/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf des bebauten Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende durch die Gemeinde Oderaue am 28.03.2011 beschlossene

1. Änderungssatzung vom 28.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 20.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

**Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr**
**Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr**

in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 29.03.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung vom 28.03.2011 zur Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.04.2009

Aufgrund des § 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 S. 3), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 28.03.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 20.04.2009 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001530 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Wriezen, 29.03.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 10.03.2011:

Eilentscheidung vom 16.12.2010

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Der Haushaltsansatz in der Haushaltsstelle 01.6700.5400 (Energiekosten Straßenbeleuchtung) beträgt 17.000,00 €. Auf Grund der vorliegenden Abrechnung der E.ON edis AG ist dieser Planansatz nicht ausreichend und wird um 4.300,00 € erhöht. Somit beträgt die Ausgabeermächtigung 21.300,00 €.

Die überplanmäßige Ausgabe ist eine Pflichtausgabe und wird im Zuge der Jahresrechnung durch allgemeine Ausgabeersparungen und Mehreinnahmen, gegebenenfalls aus Rücklagen finanziert.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

gen:0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 25.01.2011

über die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 10.01.2011

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Beiträge zum Gewässer- und Deichverband sind im Vergleich zum letzten Jahr um ca. 50 % angehoben worden. Der veranlagte Beitrag stieg von 14.022,93 € auf 22.401,63 €. Aus diesem Grund legt das Amt Barnim – Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Karsten Birkholz, im Namen der Gemeinde Prötzel, Ortsteil Sternebeck-Harnekop Widerspruch gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 10.01.2011 ein.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Prä/20110310/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel der Gemeinde Prötzel beschließt für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop den Widerspruch vom 04.02.2011 zurückzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prä/20110310/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, einen Straßenabschnitt der Müncheberger Straße in „Am Storchennest“ umzubenennen. Dies betrifft das Flurstück 77, Flur 20, Gemarkung Prötzel. Das Wohnhaus auf dem Flurstück 261, Flur 20, Gemarkung Prötzel soll somit die neue Bezeichnung „Am Storchennest 1“ erhalten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20110310/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Nutzungsänderung von ehemaliger Kaserne in Airsoftspielfläche – auf den Grundstücken Heidekrug 1 und 2 (Gemarkung Prötzel, Flur 1, Flurstück 83, 54/1 und 52/2) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20110310/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den beiliegenden Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Sport- und Touristenzentrum Schloss Prötzel“.

Der Amtsdirektor und der ehrenamtliche Bürgermeister werden beauftragt die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20110310/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. GV Prä/20101021/Ö14 vom 21.10.2010 – Satzung über eine Veränderungssperre.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20110310/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Prötzel - Sternebeck“.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20110310/N26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Bauerlaubnis-/ Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20110310/N27

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf eines Grundstücks.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20110310/N28

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende durch die Gemeinde Reichenow-Möglin am 07.04.2011 beschlossene

1. Änderungssatzung vom 07.04.2011 zur Satzung der Gemeinde Reichenow - Möglin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 16.04.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tat-

sache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

**Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr**

in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 08.04.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**1. Änderungssatzung vom 07.04.2011
zur Satzung der Gemeinde Reichenow -
Möglin über die Erhebung von Umlagen
zur Deckung der Beiträge des Gewässer-
und Deichverbandes „Oderbruch“
vom 16.04.2009**

Aufgrund des § 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 S. 3), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow - Möglin in ihrer Sitzung am 07.04.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Ge-

meinde Reichenow – Möglin über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.04.2009 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001278 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Wriezen, 08.04.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

**Holen Sie sich die Welt nach Hause!
Werden Sie Gastfamilie!**

Für Schülerinnen und Schüler aus Cali /Kolumbien suchen wir aufgeschlossene Familien, die gerne einmal mit einem jungen Menschen aus einem anderen Kulturkreis zusammen leben und den Alltag teilen würden. Die Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache. Sie kommen für die Dauer eines Schuljahres nach Deutschland und werden bundesweit in Gastfamilien untergebracht.

Familienaufenthalt 27. August 2011 bis 14. Juli 2012
15 Schüler(innen), 15-16 Jahre
ausreichende Deutschkenntnisse

Gegenbesuche in Cali zu denselben Bedingungen sind herzlich willkommen!

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:
Schwaben International e.V., Umlandstr. 19,
70182 Stuttgart
Tel. 07 11/ 2 37 29-13 • Fax: 07 11/ 2 37 29-31
schueler@schwaben-international.de,
www.schwaben-international.de



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung

Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

**Flurbereinigungsverfahren Wriezen –
Bad Freienwalde, B 167 n
AZ : 23-5-6472-0507/01
Verf.-Nr.: 3001 I**

**Öffentliche Bekanntmachung der
Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Wriezen – Bad Freienwalde, B 167, n wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) angeordnet.

1. Am **1. Mai 2011** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 22.9.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 22.9.2008 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Absatz 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit der Besitz der im Flurbereinigungsgebiet zugeteilten neuen Grundstücke noch nicht mit Besitzeinweisung vom 22.09.2008 an die Empfänger der neuen Grundstücke übergegangen ist, wird hiermit angeordnet, dass die in den Überleitungsbestimmungen unter Ziffer 1.2 entsprechend der Nutzungsart bzw. der aufstehenden Früchte aufgeführten Termine bzgl. der tatsächlichen Besitzübergänge für das Jahr 2011 gelten.

4. Die mit dem Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind bis zum 31. Mai 2011 auf das in den Zahlungsaufforderungen benannte Konto der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wriezen – Bad Freienwalde, B167 n, zu zahlen.

5. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. Mai 2011 zurück (§§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG).

6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, der Flurbereinigungsplan ist bestandskräftig. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher Hinsicht** der im

Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Flurbereinigungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. 1FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Jahressteuergesetzes 2008 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) 2 VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 24.02.2011

Im Auftrag

Axel Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung



Mitteilung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO)

Der Gewässerunterhaltungsplan (GUP) für das Jahr 2011 ist erarbeitet und von den unteren Behörden des Landkreises bestätigt.

Der GUP gibt Auskunft darüber, in welchem Zeitabschnitt die im Verbandsgebiet befindlichen Gewässer durch den GEDO unterhalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass zu den im GUP genannten Terminen die Gewässerunterhaltung unabhängig von dem jeweiligen Vegetationsstand im Gewässerrandgebiet durchgeführt wird.

Der Gewässerunterhaltungsplan liegt in den Stadt-/Gemeinde-/Amtsverwaltungen für das jeweilige Gebiet zur Einsichtnahme aus und kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Ebenfalls kann der GUP beim Gewässer- und Deichverband Oderbruch, Feldstr. 3d in Seelow zu den Bürozeiten eingesehen werden.

gez. Martin Porath
Geschäftsführer GEDO

Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 7 bis 12 Jahren

Die Jugendherberge Frauenstein (Osterzgebirge), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder von 7-12 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u.a. ein Besuch auf der Burg Frauenstein, ein Ausflug ins Erlebnisbad, Lagerfeuer, Kino, ein Tagesausflug in den Sonnenlandpark, Nachtwanderung, Disco, der Besuch eines Reiterhofs, Fußball, Kegeln, Pizza backen, Spiel & Spaß und vieles mehr. Besonders mutige Mädchen und Jungen können eine Nacht unterm Sternenhimmel verbringen. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Mehrbettzimmern mit Doppelstockbetten.

Termine:

31.07. - 06.08.2011

14.08. - 20.08.2011

Infos & Anmeldungen:

Tel.: 0 37 31 - 21 56 89

www.ferien-abenteuer.info

Adresse des Ferienlagers:

Jugendherberge Frauenstein, Walkmühlenstraße 13, 09623 Frauenstein

Tel.: 03 73 26 - 13 07

www.frauenstein.jugendherberge.de

Domaine zu verkaufen vom Eigentümer

www.osterweiterung-polen.de

www.veranstaltungen-mol.de

www.fortgorgast.de

www.schierke-ferienwohnungen.info



Fortunato Werbung

Wohnpark Rotkäppchen 1 • 15306 Seelow

Tel. 03346 - 327 • Fax 03346 - 84 6 007

email: info@fortunato-werbung.de

www.fortunato-werbung.de

Feriensprachreisen im Sommer 2011 und High School Aufenthalte 2011/2012



Ein Schuljahr in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** oder **Neuseeland** zu verbringen, ist für viele junge Leute ein Traum. Im Ausland zur Schule gehen, Land und Leute kennen lernen, die Sprachkenntnisse verbessern, Freunde fürs Leben finden und einfach mal über den eigenen Tellerrand hinaus sehen, ist meist die Motivation, den vielleicht schönsten Teil der Schulzeit im Ausland zu verbringen.

Wer das **Schuljahr 2011/2012** (ein halbes oder ein ganzes Schuljahr) im Ausland verbringen möchte, für den wird es höchste Zeit, sich für einen High School Aufenthalt zu bewerben. Die Bewerbungsfristen enden bald. Besonders interessant sind die Austauschprogramme nach **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** für diejenigen, die sich gerne gezielt den Ort und die Schule aussuchen möchten. Auf der Website www.treff-sprachreisen.de kann man sich online bewerben und weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern sehen.

Wer sich für eine **Feriensprachreise im Sommer 2011** interessiert, für den hat TREFF auch einiges zu bieten. In **Hastings** und **Bournemouth**, aber auch in der Universitätsstadt **Cambridge**, in **Cap d'Ail** an der Cote d'Azur oder auf der attraktiven Ferieninsel **Malta** bietet sich die Möglichkeit abwechslungsreiche, interessante Ferien zu verbringen, die Sprachkenntnisse zu verbessern, Land und Leute sowie neue Freunde aus aller Welt kennen zu lernen. Das Besondere am Angebot von TREFF: Am Unterricht-, Freizeit-, Ausflugs- und Sportprogramm nehmen Jugendliche aus vielen verschiedenen Ländern teil. Dadurch wird auch in der Freizeit überwiegend die Fremdsprache gesprochen und die vielen Aktivitäten in internationalen Gruppen machen einfach Spaß.

Außer den Feriensprachreisen bietet TREFF bereits seit 1984 auch Sprachreisen für Erwachsene (z.B. Intensivkurs oder Business English) an.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** sowie zu **Sprachreisen für Schüler und Erwachsene** erhalten Sie bei:

TREFF - International Education e.V., Negelerstraße 25, 72764 Reutlingen

Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 07121 - 696 696 - 9

E-Mail: info@treff-sprachreisen.de, www.treff-sprachreisen.de

“Wenn Getreide, Milch, Obst und Gemüse krank machen.”

Am **04.05.2011** findet in der Marien-Apotheke ein Vortragsabend zum Thema:

Lebensmittelallergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten statt.

Beginn: **18:30** (Dauer 1Std.)

Unkostenbeitrag 3 €

Wir bitten um Voranmeldung unter **033456/5706**

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Juni 2011) ist der 10.05.2011

Die erste Liebe und der Mai, gehen selten ohne Frost vorbei.

Blüht im Mai die Eiche vor der Esche, gibt's noch eine große Wäsche.

WERBEN IM AMTSBLATT KOMMT AN!

Mehr Infos:

www.3-2-7.de

Dieser Werbeplatz kann schon in der nächsten Ausgabe Ihres Amtsblattes, Ihnen gehören.

 **03346 327**

Sooooooooo viele Sorten !!

über 50 Arten und 300 Sorten Beet- und Balkon-Pflanzen aus eigener Produktion;

Erden, Stauden, Bäume, Sträucher und ...

Frische Tomaten, Gurken



Öffnungszeiten im Mai 2011:
Mo-Fr: 8.00-17.30; Sa: 9.00-13.00

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

Email: Fontana-Gartenbau@t-online.de

Dauerhaft
anspruchsvoll
und
günstig

Fahrzeug-
beschriftung

Tel. 03346-327

www.fortunato-werbung.de
info@fortunato-werbung.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

**werden im Amtsblatt
von Freunden und Ver-
wandten gelesen !!**

Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout	Fortunato Werbung
Satz	Rotkäppchen 1
Anzeigen	15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.